

99010020001015

# Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/services/99010020001015>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001015
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beschäftigung, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Ausländischer Hochschulabschluss,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Ausreichende Deutschkenntnisse, Bundesagentur für Arbeit, Qualifizierte Berufsausbildung, ZAB, Geduldete, Qualifizierte Beschäftigung, Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse, Qualifizierte Geduldete, BA, Erwerbstätigkeit, Hochschulabschluss, Ausbildungsduldung, Ausreichender Wohnraum
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.02.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19d.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19d.html</a>
<b>Teaser</b>	Geduldete Ausländer können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
<b>Volltext</b>	Sie können als geduldete ausländische Person eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn Sie eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen haben.

## Modul

## Sachverhalt

Haben Sie Ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn Ihr ausländischer Abschluss in Deutschland rechtlich anerkannt wurde oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Zuständig für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Deutschland ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (siehe unter „Weiterführende Informationen“). Zudem ist erforderlich, dass Sie mit Ihrem ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Kürzere Unterbrechungen der Beschäftigung, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich.

Sie können eine Aufenthaltserlaubnis auch erhalten, wenn Sie Ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, seit drei Jahren ohne Unterbrechung eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für Ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel (mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung) angewiesen waren. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn diese üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung oder akademischen Ausbildung erworben werden. Kürzere Unterbrechungen (bis zu drei Monaten) sind in der Regel unschädlich,

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die Dauer der Beschäftigung erteilt. Für die Inhaber der Ausbildungsduldung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt, wenn sie eine Beschäftigung ausüben wollen, die in der Berufsausbildung

## Modul

## Sachverhalt

erworbenen Qualifikation entspricht.

## Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass oder Passersatz
- Aktuelles biometrisches Foto
- Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (z.B. Hochschulabschluss, Zeugnisse über die abgeschlossene Berufsausbildung)
- Bei ausländischen Hochschulabschlüssen: Bescheid über die Anerkennung oder Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses, Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) soweit vorhanden
- Arbeitsvertrag oder die vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (siehe unter „Weiterführende Informationen“)
- Ggf. Nachweise über bisher ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge)
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)
- Nachweis Ihrer Krankenversicherung
- Aktuelle Meldebescheinigung

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weitere Unterlagen anfordern.

## Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie haben im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen oder mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss mindestens zwei Jahre ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt, die ihrem Abschluss angemessen war oder seit mindestens drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ohne Unterbrechung ausgeübt und waren innerhalb des letzten Jahres nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der

## Modul

## Sachverhalt

notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen.

- Sie verfügen über ausreichende Deutschsprachkenntnisse (B1).
- Sie können ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Vertrag vorlegen. Dem Nachweis des konkreten Arbeitsplatzangebots dient die „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre Familie.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Ausübung der Beschäftigung zugestimmt.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.

## Kosten

Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Hinweise:

- Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann können weitere Gebühren anfallen.
- Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.

## Verfahrensablauf

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres OnlineAntrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.</li> <li>• Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eATKarte.</li> <li>• Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eATKarte bei der Ausländerbehörde abholen.</li> <li>• Die eATKarte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die Dauer der Beschäftigung erteilt. Für Inhaber der Ausbildungsduldung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. • Widerspruchsfrist: ein Monat</li> </ul>
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland</li> </ul> <p data-bbox="507 1290 1265 1357"><a href="https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/">https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:</li> </ul> <p data-bbox="507 1480 1265 1547"><a href="https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse.html">https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse.html</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis;</li> </ul> <p data-bbox="507 1671 1265 1809"><a href="https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/feg-anwendungshinweise-anlagen/anlage2.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/feg-anwendungshinweise-anlagen/anlage2.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a></p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der im Bescheid genannten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch kann</p>

## Modul

## Sachverhalt

schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift eingelegt werden.

Wird dem Widerspruch durch die Ausländerbehörde nicht entsprochen, kann Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht erhoben werden.

## Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung;
- Geduldete Ausländer, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die ihrem Abschluss angemessen war oder seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ohne Unterbrechung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen waren

können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten.

- Die ausländische Person muss mindestens über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1) verfügen.
- Die ausländische Person muss ausreichenden Wohnraum nachweisen.
- Die Bundesagentur für Arbeit muss der Ausübung der Beschäftigung zustimmen.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der Beschäftigung befristet erteilt.

Für Inhaber der Ausbildungsduhlung ist die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich

Modul	Sachverhalt
	<p>möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.</li> </ul> <p>Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde</p>
Ansprechpunkt	<p>Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.</p> <p>Telefon: 030 1815-1111</p> <p>Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr</p>
Zuständige Stelle	<p>Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Onlineverfahren vereinzelt möglich</li> <li>• Schriftform erforderlich</li> <li>• Persönliches Erscheinen erforderlich</li> </ul>
Ursprungsportal	